# Gebietsänderung Raum Großefehn

Gemäß § 19 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1971 – Nds. GVBl. S. 321 – treffe ich nachfolgende Bestimmung:

## § 1
## Bildung einer neuen Gemeinde

Die Gemeinden Akelsbarg, Aurich-Oldendorf, Bagband, Felde, Fiebing, Holtrop, Mittegroßefehn, Ostgroßefehn, Spetzerfehn, Strackholt, Timmel, Ulbargen, Westgroßefehn und Wrisse werden durch Gesetz zu einer neuen Gemeinde unter dem Namen „Gemeinde Großefehn" zusammengeschlossen.

## § 2
## Rechtsnachfolger

Die neugebildete Gemeinde Großefehn ist Rechtsnachfolgerin der im § 1 aufgeführten bisherigen Gemeinden.

## § 3
## Auflösung von Zweckverbänden

Zweckverbände, die sich auf den Bereich der neugebildeten Gemeinde Großefehn beschränken, werden aufgelöst. Die Aufgaben übernimmt die neugebildete Gemeinde Großefehn. Soweit Zweckverbände vorhanden sind, die über den Bereich der neugebildeten Gemeinde Großefehn hinausgehen, tritt die neugebildete Gemeinde Großefehn in die Rechtstellung der weggefallenen Verbandsglieder ein.

## § 4
## Ortsrecht

(1) Das in den zusammengeschlossenen Gemeinden geltende Ortsrecht bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten eines neuen einheitlichen Ortsrechts, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1972, bestehen.

(2) Rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne der zusammengeschlossenen Gemeinden bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch den Rat der neuen Gemeinde Großefehn unbefristet in Kraft. In Arbeit befindliche Bebauungspläne sind von der neuen Gemeinde Großefehn zu übernehmen und endgültig zu verabschieden.

## § 5
## Realsteuerhebesätze und Gebühren

(1) Die in den zusammengeschlossenen Gemeinden für das Rechnungsjahr 1972 festgesetzten Realsteuerhebesätze gelten bis 31. Dezember 1972 fort. Ab 1. Januar 1973 soll für den gesamten Raum Großefehn, d. h. für die neue Gemeinde Großefehn eine einheitliche Festsetzung der Realsteuerhebesätze erfolgen. Die Höhe des zu erhebenden Vomhundertsatzes für die Realsteuern bleibt dem aus den im Herbst dieses Jahres stattfindenden Neuwahlen hervorgegangenen Gemeinderat vorbehalten.

(2) Gebühren und Beiträge sind spätestens ab 1. Januar 1973 nach einheitlichen Ordnungen zu erheben.

## § 6
## Förderung der Ortsteile und Abschluß einzelner Maßnahmen

(1) Die neue Gemeinde Großefehn ist verpflichtet, die den bisherigen Gemeinden entsprechenden Ortsteile so zu fördern, daß diese Gebiete in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden. Das gilt unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Grundsätze und der finanziellen Möglichkeit insbesondere auch für die Erschließung von Siedlungs- und Industriegebieten, die Abwasserbeseiti-

gung, die Oberflächenentwässerung, die Versorgung mit Wasser und Erdgas, den Ausbau und die Unterhaltung von Straßen, Wegen einschließlich ländlicher Wirtschaftswege.

(2) Alle in den zusammengeschlossenen Gemeinden bis zum 30.6.1972 beschlossenen und haushaltsmäßig, rechtlich und tatsächlich gesicherten Maßnahmen sind zu Ende zu führen.

(3) Freiwillig angesammelte Rücklagen und rückständige Erschließungsbeiträge sind, soweit sie nicht zur außerordentlichen Schuldtilgung verwendet werden, innerhalb der alten Gemeindegrenzen zu investieren.

## § 7
## Ortsräte

In der neuen Hauptsatzung ist festzulegen, daß bis zum Ablauf der nächsten allgemeinen Wahlperiode Ortsräte in den Gemeinden Akelsbarg, Ostgroßefehn, Spetzerfehn, Strackholt und Timmel; für die Gemeinden Felde, Holtrop und Wrisse einen Ortsrat mit Sitz in Holtrop; für die Gemeinden Mittegroßefehn und Westgroßefehn einen Ortsrat mit Sitz in Mittegroßefehn gebildet und mit bestimmten Aufgaben betraut werden.

In den Gemeinden Fiebing und Ulbargen werden Ortsvorsteher berufen.

## § 8
## Ortsteilbezeichnungen

Die bisherigen Gemeinden führen neben dem Namen der Gemeinde Großefehn ihren bisherigen Gemeindenamen als Ortsteilbezeichnungen weiter.

## § 9
## Übernahme des Personals

(1) Die hauptamtlichen Bediensteten der Gemeinden sind entsprechend ihrem bisherigen Anstellungs- bzw. Dienstverhältnis ab 1. Juli 1972 von der neuen Gemeinde Großefehn zu übernehmen.

(2) Der bisherige Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde Ostgroßefehn nimmt die Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten der neuen Gemeinde Großefehn bis zur Neuwahl eines Gemeindedirektors wahr.

## § 10
## Übergangsregelungen

Bis zum Zusammentritt des neu zu wählenden Rates der Gemeinde Großefehn gelten folgende Übergangsregelungen:

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung des bisherigen Planungszweckverbandes Raum Großefehn sowie zwei vom Rat der Gemeinde Bagband aus seiner Mitte zu wählenden Vertreter üben die Befugnisse des Gemeinderates der Gemeinde Großefehn aus. Die Befugnisse des Verwaltungsausschusses der neuen Gemeinde Großefehn werden von den Mitgliedern des Verbandsausschusses des bisherigen Planungszweckverbandes Raum Großefehn wahrgenommen. Vorsitzender dieser Organe ist der bisherige Vorsitzende des bisherigen Planungszweckverbandes Raum Großefehn. Sein Stellvertreter ist der bisherige stellvertretende Vorsitzende des Planungszweckverbandes Raum Großefehn.

(2) Die Räte der bisherigen Gemeinden bleiben bis zur Neuwahl des Gemeinderates unter dem Vorsitz des bisherigen Bürgermeisters als Ortsräte bestehen. Sie wickeln im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und einer geordneten Finanzwirtschaft die vor dem 1. Juli 1972 beschlossenen und finanziell gesicherten Maßnahmen ab.

Der Interimsrat (Abs. 1) kann diese Aufgaben auf Vorschlag des Interimsverwaltungsausschusses im Allgemeininteresse und Einzelfalle an sich ziehen.

(3) Die Durchführung der Beschlüsse obliegt dem nach § 9 Abs. 2 amtierenden Gemeindedirektor der neuen Gemeinde Großefehn. Die §§§ 62 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung finden Anwendung.

(4) Der Ratsvorsitzende des Interimsrates und der nach § 9 Abs. 2 amtierende Gemeindedirektor sind zu den Sitzungen und Besprechungen der Ortsräte einzuladen und auf Verlangen anzuhören. Sie haben kein Stimmrecht.

## § 11
## Änderung des Vertrages

Diese Bestimmungen können aus besonderen Gründen vom Rat der neuen Gemeinde Großefehn mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Mitgliederzahl geändert werden. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

## § 12
## Inkrafttreten

Die getroffenen Bestimmungen treten zusammen mit dem Neugliederungsgesetz, das die Gebietsänderung regelt, in Kraft.

Aurich, den 1. Juni 1972

(Siegel) Landkries Aurich
Der Oberkreisdirektor – Schuver -

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aurich – Nr. 11 – am 15.06.1972. Inkrafttreten: 01.07.1972.